

# Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 26. Mai 2017

Seite 45

70. Jahrgang – Nr. 19

## Inhaltsverzeichnis

### Stadt und Landratsamt Coburg

Zahnärztlicher Notfalldienst im Juni 2017

#### Stadt Coburg

Satzungsbeschluss der Stadt Coburg vom 17.05.2017 sowie das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 30/4 vom 17.05.2017 zur Errichtung eines Reisemobilstellplatzes im Bereich zwischen der Rosenauer Straße und dem Badweg; Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch

Öffentliche Auslegung der Vorbereitenden Untersuchungen für die nördliche Innenstadt zwischen Gemüsemarkt, Oberer Bürglaß, Heiligkreuzstraße, Schenkergasse, Seifarthofstraße, Mohrenstraße bis FINr. 1099 Gemarkung Coburg, Badergasse, Steinweg und Georgengasse im Sinne des § 141 Baugesetzbuch (BauGB)

### Stadt und Landratsamt Coburg

#### Zahnärztlicher Notfalldienst im Juni 2017

##### Stadt Coburg

- 03./04.06. Dr. Michael Pampel, Ketschendorfer Straße 24, Tel. 09561 1369
- 05.06. Dr. Michael Pampel, Ketschendorfer Straße 24, Tel. 09561 1369
- 10./11.06. Dr. Bertram Richter, Hindenburgstr. 12, Tel. 09561 94879 u.0160 97019726
- 15./16.06. ZÄ Doreen Reimann, Mohrenstraße 8, Tel. 09561 95100
- 17./18.06. Dr. Holger Schneiderbanger, Löwenstraße 11, Tel. 09561 95464
- 24./25.06. ZA Oliver Schwarm, Creidlitzer Straße 100, Tel. 09561 201866

##### Landkreis Coburg

- 03./04.06. Dr. Andrea Krause, Rödental, Bürgerplatz 11 a, Tel. 09563 74640
- 05.06. Dr. Jürgen Langguth, Neustadt, Arnoldplatz 10, Tel. 09568 4234 u. 09563 3174
- 10./11.06. ZÄ Sabine Gutjahr, Bad Rodach, Heldburger Str. 1, Tel. 09564 80380

- 15./16.06. Dr.-medic stom./UMF Bukarest  
Christian Neag, Ebersdorf, Langer Weg 14, Tel. 09562 1059
- 17./18.06. Dr. Jürgen Stahl, Untersiemau, Thüringer Straße 3 a, Tel. 09565 6379
- 24./25.06. Dr. Ursula Pfeffer, Ahorn, Fliederweg 25, Tel. 09561 26046

Es wird darauf hingewiesen, dass sich der zahnärztliche Notfalldienst auf die Behandlungszeit in der Praxis von 10 bis 12 Uhr und von 18 bis 19 Uhr erstreckt. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft

## Landratsamt Coburg

### Amtliche Bekanntmachung

**Satzungsbeschluss der Stadt Coburg vom 17.05.2017 sowie das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 30/4 vom 17.05.2017 zur Errichtung eines Reisemobilstellplatzes im Bereich zwischen der Rosenauer Straße und dem Badweg;  
Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch**

Die Stadt Coburg gibt hiermit bekannt, dass der Bau- und Umweltsenat am 17.05.2017 den oben genannten Bebauungsplan mit Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen hat.

Die Festsetzungen des Straßen- und Baufluchtlinienplanes St. 30/2 vom 28.10.1955 werden, soweit sie innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 30/4 liegen, aufgehoben.

Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom 17.05.2017 tritt der Bebauungsplan Nr. 30/4 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Stadt Coburg gibt ferner bekannt, dass der oben näher bezeichnete Bebauungsplan mit Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

#### ab Montag, 29.05.2017

während folgender Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht im Stadtbauamt/Stadtplanung, Amtergebäude, Steingasse 18, Zimmer 222 und 223, bereitgehalten wird:

Montag, Dienstag und Donnerstag  
von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr

Mittwoch und Freitag  
von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB):

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen (§ 215 Abs. 1 BauGB):

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Coburg, 26.05.2017  
 S T A D T C O B U R G  
 Dr. Birgit Weber  
 2. Bürgermeisterin

## **Amtliche Bekanntmachung**

**Öffentliche Auslegung der Vorbereitenden Untersuchungen für die nördliche Innenstadt zwischen Gemüsemarkt, Oberer Bürglaß, Heiligkreuzstraße, Schenk-gasse, Seifartshofstraße, Mohrenstraße bis FINr. 1099 Gemarkung Coburg, Badergasse, Steinweg und Georgengasse im Sinne des § 141 Baugesetzbuch (BauGB)**

Nach Vorberatung in der Sitzung des Bau- und Umweltsenates am 19.04.2017 hat der Stadtrat am 26.04.2017 die Ausführungen und den Sachstandsbericht der Vorbereitenden Untersuchungen zu den geplanten Zielen, Projekten und Maßnahmen

für die nördliche Innenstadt zwischen Gemüsemarkt, Oberer Bürglaß, Heiligkreuzstraße, Schenk-gasse, Seifartshofstraße, Mohrenstraße bis FINr. 1099 Gemarkung Coburg, Badergasse, Steinweg und Georgengasse des Büros UmbauStadt, Weimar, zur Kenntnis genommen.

Der Bau- und Umweltsenat der Stadt Coburg hat in seiner Sitzung am 17.05.2017 beschlossen, die Beteiligung öffentlicher Aufgabenträger gemäß § 139 BauGB und die Betroffenenbeteiligung gemäß § 137 BauGB zum Entwurf der Vorbereitenden Untersuchungen für die nördliche Innenstadt zwischen Gemüsemarkt, Oberer Bürglaß, Heiligkreuzstraße, Schenk-gasse, Seifartshofstraße, Mohrenstraße bis FINr. 1099 Gemarkung Coburg, Badergasse, Steinweg und Georgengasse vom 19.04.2017 mit Angaben zu Zielen, Projekten und Maßnahmen zur Entwicklung des Gebietes im Rahmen einer öffentlichen Auslegung durchzuführen.

Die Stadt Coburg gibt bekannt, dass der oben näher bezeichnete Entwurf der Vorbereitenden Untersuchungen vom

**6. Juni 2017 bis 7. Juli 2017**

während folgender Zeiten im Stadtbauamt/Stadtplanung, Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer Nr. 218 a, öffentlich ausliegt:

Montag, Dienstag und Donnerstag  
 von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr

Mittwoch und Freitag  
 von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr.

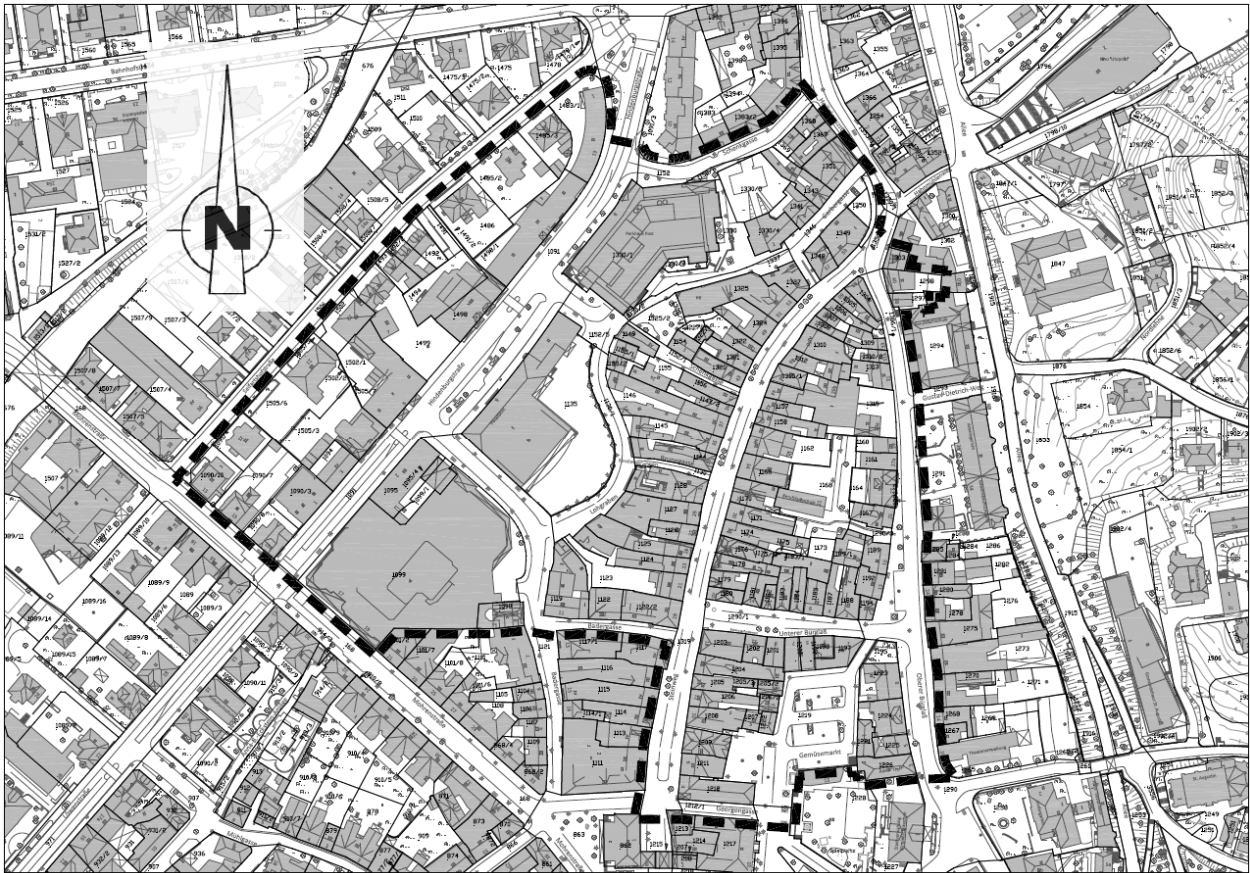
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Der Entwurf der Vorbereitenden Untersuchungen kann auf der Homepage der Stadt Coburg ([www.coburg.de](http://www.coburg.de)) unter Bürgerservice/Veröffentlichungen/Bekannt-machungen aufgerufen, ausgedruckt oder herunter geladen werden.

Auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB wird hingewiesen. Hiernach sind die Eigentümer, Mieter und Pächter und sonstige im Besitz oder zur Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Stadt oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 139 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 6 BauGB Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Sanierungssatzung nicht von Bedeutung ist.

Das Untersuchungsgebiet ist im nachfolgenden Lageplan näher gekennzeichnet:



Coburg, 26.05.2017  
STADT COBURG  
Dr. Birgit Weber  
2. Bürgermeisterin